



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-0  
Fax: 01/53441-8519  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[office@lk-oe.at](mailto:office@lk-oe.at)

Ing Mag Andreas Graf  
DW: 8593  
[a.graf@lk-oe.at](mailto:a.graf@lk-oe.at)  
GZ: II/1-0313/Gra-53

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 28. März 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Düngemittelgesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Weingesetz 2009 und das Agrarkontrollgesetz geändert wird (Agrarrechtsänderungsgesetz 2013);  
Stellungnahme**

**GZ: BMLFUW-LE.4.3.1/0009-I/2/2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Agrarrechtsänderungsgesetz 2013 sollen technische Anpassungen der betroffenen Materiengesetze an aktuelle Entwicklungen durchgeführt werden.

Ad Art 1: Bundesgesetz, mit dem das Düngemittelgesetz 1994 (DMG 1994) geändert wird

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass gem § 5 Abs 3 (neu) DMG 1994 bei der Zulassung und dem Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln die Richtlinien des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, insbesondere die Richtlinie für die sachgerechte Düngung unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen heranzuziehen sind. Damit wird klargestellt, dass fachspezifische Anregungen in die Entscheidungen der Behörden herangezogen werden.

2/3

Schon bisher bestand gem § 16 DMG 1994 eine Meldepflicht an die Behörde, wenn beabsichtigt wurde, gewerblich Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen.

Dass im vorliegenden Vorschlag zu § 16 Abs 1 (neu) leg cit das Wort „gewerblich“ nicht mehr enthalten ist, wird als ein Versehen betrachtet. Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert, dass die Formulierung wie bisher beibehalten wird.

Ad Art 2: Bundesgesetz, mit dem das GESG geändert wird

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die explizite Aufnahme der „Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Bienengesundheit, des Bienenschutzes und der Produktion qualitativ hochwertiger Bienenprodukte“ als weiterer Tätigkeitsbereich der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in § 8 Abs 2 GESG. Die Thematik ist aufgrund der herrschenden Diskussionen („Bienensterben“, Neonicotinoide) eine sehr aktuelle und zeigt die Wertschätzung gegenüber dieser wichtigen Tierart.

Ebenso wird begrüßt, dass gem § 8 Abs 2a (neu) die Agentur Aufgaben im Rahmen des Internationalen Vertrages über Pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft übertragen bekommt. Ein Forschungsschwerpunkt zur Erhaltung der genetischen Basis wird für künftige Anforderungen der Pflanzenzüchtung von großem Vorteil sein. Solche Arbeiten können auch nur von ausreichend öffentlich finanzierten Institutionen wahrgenommen werden.

Ad Art 3: Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird

Die Landwirtschaftskammer Österreich regt an, dass bei wiederholten Verstößen von Holzerzeuger oder –behandler gem § 35 Pflanzenschutzgesetz 2011 die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften verstärkt werden sollten, da aufgrund einiger Probleme in der Praxis mit den vorgesehenen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden wurde.

So könnte gem § 35 Abs 2 letzter Satz leg cit die Eintragung verweigert oder aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht oder nicht mehr vorliegen „... bzw der Betrieb wiederholt gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Registrierungsbescheides oder der internationalen Standards verstößt“.

3/3

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung des vorgebrachten Punktes und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich